



# BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

DER ORGELSTADT BORGENTREICH

VOM 27.02.2014

---

Orgelstadt Borgentreich  
Am Rathaus 13  
34434 Borgentreich  
Telefon: 05643 809 0  
Telefax: 05643 809 90  
E-Mail: [info@borgentreich.de](mailto:info@borgentreich.de)  
Web: [www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de)

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Orgelstadt Borgentreich  
vom 27.02.2014**

einschließlich

1. Änderung vom 21.12.2021 (gültig ab 01.01.2022)

## Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage .....	1
§ 2 Abwassergebühren .....	1
§ 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz .....	2
§ 4 Schmutzwasser .....	3
§ 5 Niederschlagswassergebühr .....	5
§ 6 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht .....	6
§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige .....	6
§ 8 Fälligkeit .....	7
§ 9 Abschlagszahlungen .....	7
§ 10 Verwaltungshelfer .....	7
§ 11 Anschlussbeitrag .....	7
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht .....	8
§ 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz .....	9
§ 14 Entstehung der Beitragspflicht .....	11
§ 15 Beitragspflichtige .....	11
§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld .....	11
§ 17 Auskunftspflichten .....	12
§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen .....	12
§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung .....	12
§ 20 Ordnungswidrigkeiten .....	12
Inkrafttreten .....	12

## Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969, S. 712) und § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Orgelstadt Borgentreich beschlossen:

## § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Borgentreich vom 14.02.2014 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind. (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## § 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz

(1) Für die laufende Benutzung der Abwassereinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird teilweise als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und teilweise als verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr) erhoben. Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserkanalisation erhoben. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

Die Gebühren betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Schmutzwasser – Benutzungsgebühr -<br>je m <sup>3</sup> Brauchwasser                                      | 3,47 €     |
| b) Niederschlagswasser – Benutzungsgebühr -<br>je m <sup>2</sup> bebauter und befestigter Grundstücksflächen | 0,39 €     |
| c) Grundgebühr je Grundstücksanschluss an die<br>Schmutzwasserkanalisation                                   | 9,50€/mtl. |

Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

## § 4 Schmutzwasser

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

### **Nr. 1: Wasserzähler**

Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis, durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 10 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt - maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Kalenderjahres - soweit die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch Wassermesser nachgewiesen werden. Jedoch ist nur die Wassermenge für Vieheinheiten absetzfähig, die einen Durchschnittsverbrauch von 40 cbm/Jahr pro Person übersteigt. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 4 u. 5 entsprechend.

(7) Im Sinne dieser Satzung sind Großvieheinheiten gleich folgende Einheiten:

Ponys und Kleinpferde sowie andere Pferde unter 1 Jahr	0,70	GV
andere Pferde über 1 Jahr	1,00	GV
Kälber unter 6 Monaten	0,20	GV
Jungrinder von 6 Mon. bis 1 Jahr	0,40	GV
Rinder, Kühne, Bullen usw. über 1 Jahr	1,00	GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05	GV
Schafe über 1 Jahr	0,10	GV
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	0,02	GV
Jungschweine über 20 kg bis 50 kg Lebendgewicht	0,06	GV
Mastschweine über 50 kg	0,16	GV
Sauen, Eber	0,33	GV
Legehennen	0,02	GV

Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183 GV*
Jungmastküken, schwere Tiere	0,0017 GV*
Jungmastküken, leichte Tiere	0,0013 GV*
Puten	0,0050 GV*

\* Die Großvieheinheiten werden nach der Menge der Jahresverkäufe ermittelt. Bruchteile von einer Vieheinheit werden auf - bzw. abgerundet.

(8) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(9) Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 Euro je Bewohner.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan und mit Hilfe vorliegender amtlicher Luftbilder über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswas-

sergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

## § 6 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlagen, die Abgabepflicht mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die grundstücksbezogene Abwasserabgabe nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Eingang des Abwasserabgabenbescheides bei der Stadt Borgentreich.

## § 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-entwässerung

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.

Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühr/Kleineinleiterabgabe, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Sie werden zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke angefordert.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## § 9 Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt jeden Kalenderjahres von den Pflichtigen Abschlagszahlungen der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Diese sind in elf monatlichen Raten zusammen mit den Wassergeldvorauszahlungsbeträgen zu zahlen. Alternativ können die Vorauszahlungen in zweimonatigen bzw. vierteljährlichen Raten festgesetzt werden. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Fälligkeitstermine werden in dem Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

## § 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Die Neuentstehung der Anschlussbeitragspflicht kann durch einfachen Ratsbeschluss festgelegt werden, wenn wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Abwasseranlage vorgenommen werden (Ergänzungsbeitrag).

(4) Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn das öffentliche Entwässerungssystem so grundlegend geändert wird, dass es sich nach seiner Änderung als eine neue Anlage erweist. Das gilt auch, wenn Leitungen, an die das Grundstück angeschlossen ist, nicht geändert werden.

Als Ergänzungen gelten die nachträgliche Herstellung oder Erweiterung einer Sammelkläranlage oder eines Hauptsammlers, die die Wirksamkeit der Anlage zusätzlich notwendig werden lassen.

(5) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 12 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,  
wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:            | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:            | 1,5  |
| d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,50 m in Gewerbegebieten und 2,20 m in Wohn-, Dorf-, und Mischgebieten, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als

- b) Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(8) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für diesen Grundstücksteil zu berechnen und nachzuzahlen.

(9) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Veranlagungsfläche

a) für den Vollanschluss 2,66 €

b) wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder kann nur Oberflächen- oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (= Teilanschluss), so beträgt der Anschlussbeitrag

je qm Nutzungsfläche 2,35 €.

Dieses gilt nicht für Grundstücke mit gewerblicher oder industrieller Nutzung oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder die Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(10) Gezahlte Anschlussbeiträge für den Teilanschluss werden auf die später mit Fertigstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage entstehenden Beiträge für den Vollanschluss angerechnet.

## § 14 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (5) Wird ein Grundstück durch Zuerwerb vergrößert und wurden für die zu erworbene Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht mit der Auflassung, frühestens jedoch mit der Anzeige des Grundstückseigentümers über den Zuerwerb.
- (6) Wird ein Grundstück, für welches die Beiträge bereits bezahlt worden sind, nachträglich geteilt, so sind die einzelnen Teile von weiteren Beitragsleistungen befreit, vorausgesetzt, daß für deren selbständige Entwässerung die Beiträge bereits bezahlt worden sind.

## § 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## § 17 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## § 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## § 19 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.